

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: SG/365/2020</b>			
<b>Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung nach NKAG</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	18.02.2020	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	27.02.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	09.03.2020	öffentlich	Entscheidung	

**Neufassungen der Beitragssatzung (NKAG) für die Gemeindeverbindungsstraßen**

**Sachverhalt:**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Neuenkirchen vom 22.03.2007 ist nicht rechtskonform. Nach herrschender Rechtsauffassung ist bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG), also den sogen. Gemeindeverbindungsstraßen der Anteil der Beitragspflichtigen auf mind. 20 % und höchstens 30 % des beitragspflichtigen Aufwandes festzusetzen. Gegenwärtig beträgt der Anliegeranteil 10%, sodass eine Erhöhung vorzunehmen ist. Um eine rechtskonforme Abrechnung der Ausbaumaßnahmen zu gewährleisten wird daher von Seiten der Verwaltung empfohlen, die aktuelle Beitragssatzung aufzuheben und durch eine neue Satzung zu ersetzen. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Beitragssatzungen der Mitgliedsgemeinden, das vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises für die Gemeindestraßen im Außenbereich gefordert wird, hat das Rechtsanwaltsbüro Dr. Klausung und Klein, Hannover einen Satzungsentwurf für die Gemeindeverbindungsstraßen erarbeitet. Dabei wurden die Neuerungen des NKAG berücksichtigt.

Der Landesgesetzgeber hat nämlich am 24.10.2019 eine Novellierung des NKAG vorgenommen. Neben Billigkeitsregelungen kann die Kommune erstmalig in ihrer Satzung festlegen, wieviel Prozent des beitragspflichtigen Aufwandes auf die Gemeinde/Samtgemeinde und auf die Anlieger verteilt werden sollen. Außerdem besteht jetzt die Möglichkeit, sowohl eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücke, als auch eine generelle Eckgrundstücksvergünstigung vorzusehen. Bei einer

satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung muss der Ortsgesetzgeber dann im Rahmen seines zustehenden Ermessens die Tiefenbegrenzungslinie festlegen.

Mit der Neuregelung des NKAG sind nunmehr für sämtliche Grundstücke, die an mehr als einer beitragspflichtigen Gemeindestraße liegen, sogen. Eckgrundstücksvergünstigungen möglich. Nach der Rechtsprechung konnte bislang die Eckgrundstücksregelung (2/3-Regelung) nur für bebaute Wohngrundstücke im Innenbereich angewendet werden unter der Voraussetzung, dass der Einnahmeverlust nicht auf die anderen Anlieger verteilt wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Kommune den Einnahmeverlust übernimmt. In der Rechtsprechung wurde nämlich argumentiert, dass mehrfach erschlossene Grundstücke auch einen erheblichen Erschließungsvorteil haben. Neben den vorgenannten Änderungen haben die Kommunen außerdem die Möglichkeit, dass die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zugelassen wird. Dabei kann der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen gezahlt werden. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3% über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes verzinst werden.

Herr Rechtsanwalt Stephan Klein hat inzwischen einen Satzungsentwurf erarbeitet, der auf der Grundlage des geänderten NKAG erstellt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Empfehlung des Fachanwaltes Herrn Klein in dem Satzungsentwurf zunächst die beitragsfähigen Kosten zu 100 % in Ansatz gebracht werden. Im Hinblick auf den Anliegeranteil wurde der zulässige Mindestsatz von 20% Anliegeranteil festgesetzt. Aufgrund der erheblichen rechtlichen Bedenken wurde auf eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücke verzichtet. Auch im Hinblick auf die uneingeschränkte Eckgrundstücksregelung sieht Herr Rechtsanwalt Stephan Klein verfassungsrechtliche Bedenken. Die Eckgrundstücksregelung (2/3-Regelung) wurde indessen auf Empfehlung der Verwaltung mit aufgenommen, weil diese Satzungsregelung bisher angewendet wurde und die Anlieger diese Vergünstigung sicherlich auch weiterhin erwarten. Der Einnahmeverlust würde dann – wie bisher – zu Lasten der Samtgemeinde gehen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Rechtsprechung auf die neue Gesetzesregelung reagieren wird. Die neugeschaffene Möglichkeit der Verrentung gem. § 6 b Abs. 4 NKAG wurde in dem Satzungsentwurf mit aufgenommen, dabei wird der Restbetrag jährlich mit 3% über dem geltenden Basiszinssatz verzinst.

Weitere Einzelheiten sind dem Satzungsentwurf (Neufassung) zu entnehmen, der im RIS eingesehen werden kann.

**Beschluss:**

Dem Entwurf der vorgelegten Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG) ist zuzustimmen.